



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 125/2015

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Ringschnait	ja	16.06.2015			
Ortschaftsrat Mettenberg	ja	09.06.2015			
Ortschaftsrat Stafflangen	ja	08.06.2015			
Hauptausschuss	ja	11.06.2015			
Gemeinderat	ja	22.06.2015			

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (Feuerwehrentschädigungssatzung)

I. Beschlussantrag

Dem Erlass der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (siehe Anlage) wird zugestimmt.

II. Begründung

Nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg erhalten Angehörige der Feuerwehr für ihre zeitliche Inanspruchnahme während der Ausübung des Feuerwehrdienstes grundsätzlich eine finanzielle Entschädigung. Zusätzlich ist in § 16 Ab. 2 des Feuerwehrgesetzes geregelt, dass Feuerwehrangehörige, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, hierfür eine zusätzliche Entschädigung erhalten können.

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Biberach (Feuerwehrentschädigungssatzung) regelt die Entschädigungssätze für Einsätze, Aus- und Fortbildungslehrgänge und Übungen der Feuerwehrangehörigen. Ebenso werden die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, und für Jugendausbilder festgelegt.

Im Juni 2014 wurden der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren neu bestellt. Die letzte Erhöhung der Entschädigungssätze fand im Jahr 2009 statt. Allein durch den Zeitablauf erscheint es gerechtfertigt, diese Sätze moderat anzuheben. Zudem hat sich sowohl die zeitliche Inanspruchnahme der Ehrenamtlichen durch die Vielzahl an Aufgaben – u. a. durch den geplanten Neubau des Feuerwehrhauses – als auch die erhöhten Anforderungen der anspruchsvolleren Technik in den letzten Jahren stark erhöht. Hinzu kommt, dass das Feuerwehrgesetz in 2010 geändert wurde, so dass die Satzung an rechtliche Änderungen angepasst werden musste.

Auswirkung der Änderung der zusätzlichen Entschädigung in § 4 der Satzung:

Funktionsträger	Entschädigung im Jahr (alt)	Entschädigung im Jahr (neu)
Feuerwehrkommandant	1.200,00 Euro	1.450,00 Euro
Stv. Feuerwehrkommandant	600,00 Euro	1.100,00 Euro
Abteilungskommandant Biberach	2.000,00 Euro	2.300,00 Euro
1. Stv. Abt.-Kommandant Biberach	1.000,00 Euro	1.100,00 Euro
2. Stv. Abt.-Kommandant Biberach	1.000,00 Euro	1.100,00 Euro
Abteilungskommandanten Mettenberg, Ringschnait, Stafflangen	je 200,00 Euro	je 280,00 Euro
Gerätewarte von Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen	je Abt. 185,00 Euro	je Abt. 200,00 Euro
Gesamtkosten	6.955,00 Euro	8.490,00 Euro
Mehrkosten		1.535,00 Euro

Überdurchschnittlich angehoben werden soll die Entschädigung für den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten. Er übernimmt zahlreiche Aufgaben im Bereich Haushaltsverwaltung, Angebotseinholung, Durchführung von Bestellungen des Verwaltungshaushalts, Führung von Statistiken und unterstützt die Verwaltung bei ihren Aufgaben durch sein Fachwissen.

Neu geregelt wurde eine Abgeltung der Benutzung von Privatfahrzeugen während des Übungsbetriebs für Jugendausbilder. Die Übungen der Jugendlichen finden nur zum Teil im Feuerwehrgerätehaus statt. Die Jugendlichen werden ansonsten zum jeweiligen Übungsort in Privatfahrzeugen gefahren. Dazu sind oftmals mehrere Fahrzeuge oder Fahrten notwendig. Die Fahrzeuge sind während dieser Fahrten über die Stadt versichert.

Beibehalten werden soll, dass wegen der besonderen Situation mit der getrennten Verwaltung der Stützpunktfeuerwehr Biberach durch den Kreisfeuerlöschverband Biberach automatisch die Entschädigungssätze des Kreisfeuerlöschverbandes auch für die Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen gelten sollen, falls es dort zu einer Änderung der Satzung kommt.

Darüber hinaus erhalten der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und die Biberacher Gerätewarte im Rahmen der Aufgabe der Stützpunktfeuerwehr eine zusätzliche jährliche Entschädigung vom Kreisfeuerlöschverband Biberach. Diese beträgt für den Feuerwehrkommandanten 1.045,00 Euro, seinen Stellvertreter 805,00 Euro und für die Gerätewarte 10.320,00 Euro.

Der Gesamtfeuerwehrausschuss wurde am 17.03.2015 zum Entwurf der Entschädigungssatzung angehört. Es gab keine Einwendungen.

Länge

Anlage

1 Feuerwehrentschädigungssatzung

